

**Gemeinde Höttingen**

**Bekanntmachung:**

**Aufstellung einer Einziehungssatzung  
nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**für den Bereich**

**Dorfstraße, Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4 der Gemarkung Höttingen  
Gemeinde Höttingen**

**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Höttingen hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 2023 beschlossen, in Höttingen im rückwärtigen im Bereich der Dorfstraße für die Grundstücke Fl. Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4 der Gemarkung Höttingen, eine Einziehungssatzung (Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) zu erlassen, um durch die Einziehung einzelner Außenbereichsflächen eine Bebauung auf den unbebauten Grundstücksteilflächen zu ermöglichen.

Der Beschluss lautet:

1. Der Gemeinderat beschließt, am westlichen Ortsrand von Höttingen im rückwärtigen Bereich der Dorfstraße für die Grundstücke Fl.-Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4“ der Gemarkung Höttingen eine Einziehungssatzung (Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) „Dorfstraße, Flur-Nr. 1, 1/1, 1/2 und 5/4“ in der Gemarkung Höttingen zu erlassen, um durch die Einziehung einzelner Außenbereichsflächen eine Bebauung mit Wohn- und Nebengebäuden auf den rückwärtigen Grundstücks(teil-)flächen zu ermöglichen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Höttingen, 12.10.2023  
Gemeinde Höttingen

Johann Seibold  
1. Bürgermeister

---

Anzuschlagen am: 13.10.2023

Abzunehmen am: 04.12.2023